

Entgeltordnung für die Benutzung der städt. Bäder (Bäderentgeltordnung) vom 24.09.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in den städt. Bädern ausschließlich Schullehrschwimmbecken angebotenen Leistungen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die als Anlage beigefügte Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Leistungen Dritter sind nach Maßgabe der Anbieter oder Betreiber dieser Leistungen (z. B. Getränke aus Automaten, Sonnenbankbenutzung) zu bezahlen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung der Entgelte ist jeder Benutzer der städt. Bäder vor der Inanspruchnahme verpflichtet.
2. Zum Zahlungsnachweis werden Einzel- und Punktekarten (60-, 120- und 400 Punkte) ausgehändigt. Einzelkarten und Punkteabschnitte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Gebrauch gültig. Punkte können nur zur Entrichtung des Eintrittsentgeltes genutzt werden.
3. Die Abrechnung der Bädernutzungen für Schulen und Vereine (für deren reguläre Trainingszeiten) erfolgt unentgeltlich nach Vereinbarungen mit den Fachverwaltungen im Wege der Leistungsverrechnung.
4. Die von den Vereinen zu leistenden Entgelte bei Veranstaltungen werden in der entsprechenden Nutzungsgenehmigung festgelegt.

§ 3

Entgeltermäßigungen

1. Entgeltermäßigungen werden gewährt für:
 - a) Früh- und Spätschwimmer nach Bestimmung der Tarifübersicht

im Parkbad Nord: Frühschwimmer 7.00 – 9.00 Uhr

Spätschwimmer 2 Stunden vor Ende der öffentlichen
Badezeit

im Hallenbad: Frühschwimmer 6.30 – 8.30 Uhr

b) Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren

c) Kinder zwischen 4 und 17 Jahren

d) Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im
Schwerbehindertenausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.

e) Inhaber des Kultur- und Sozialpasses gemäß Abschnitt C der Tarifübersicht.

f) Ferienpässe werden nach Maßgabe der Tarifübersicht ausgehändigt. 1/3 der
Einnahme ist zweckgebunden für Jugendaktivitäten im Rahmen des
Ferienprogramms.

2. Der Bereich Sport und Bäder ist berechtigt, die zu leistenden Entgelte zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn das Bad nicht in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht oder sonstige besondere Gründe dafür vorliegen.

§ 4

Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nach Maßgabe der Tarifordnung erhoben.

§ 5

Ersatz für verlorengegangene Schlüssel

Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Bäder tritt am **01.10.2010** in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.2008 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 24 . September 2010

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 24. September 2010

Beisenherz
Bürgermeister

Tarifübersicht

A. Tagestarife

	Euro
1. Im Hallenbad und Parkbad Nord	
- Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	3,00
- Kinder zwischen 4 und 17 Jahren	1,50
- Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.	2,00
- Frühschwimmer / Spätschwimmer (nur im Parkbad Nord)	2,50
Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren haben freien Eintritt.	
Das Entgelt kann durch Punktekarten im Nennwert von je Punkt entrichtet werden.	0,25

B. Punktekarten

		Euro		Euro
60 Punkte-Karte	Nennwert	15,00	<i>Einzelpreis:</i>	13,50
120 Punkte-Karte	Nennwert	30,00	<i>Einzelpreis:</i>	25,50
400 Punkte-Karte	Nennwert	100,00	<i>Einzelpreis:</i>	77,00

C. Kultur- und Sozialpass

Die Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses erhalten im Parkbad Nord freien Eintritt. Im Hallenbad ermäßigt sich der Eintritt in den Tagesstarifen für Erwachsene von 3,00 € auf 1,50 € und für Kinder zwischen 4 und 17 Jahren von 1,50 € auf 0,75 €.

D. Ferienpässe

Während der Sommerferien eines jeden Jahres können Schüler und junge Arbeitslose bis zum 20. Lebensjahr mit Schülerschein oder Bescheinigung des Arbeitsamtes einen Ferienpass zum Preise von 4,50 € erwerben. Er berechtigt zur Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen und verliert mit dem letzten Ferientag seine Gültigkeit. Er gilt in den öffentlichen Bädern und für die im Rahmen des Ferienprogramms angebotenen Maßnahmen.

Je Badbesuch ist ein ermäßigtes Entgelt von 1,00 € zu entrichten.

Inhaber eines kostenlosen Ferienpasses erhalten kostenlosen Eintritt.

E. Veranstaltungen / Schwimmwettkämpfe

Werden Hallen- oder Freibad in der öffentlichen Badezeit für Schwimmwettkämpfe der dem Stadtsportverband angehörigen Vereine geschlossen, sind vom Veranstalter 20 % der Einnahmen – mindestens jedoch 50,00 € - zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Berechnungsbasis ist die Bruttoeinnahme des Veranstalters.

Andere bzw. ortsfremde Vereine leisten eine Entschädigung in Höhe von **100,00 € pro Stunde**, kommerzielle Nutzer in Höhe von **200,00 € pro Stunde**.

Berechnet wird hierbei die Zeit der Nutzung und der anschließenden Reinigung. Bei einer Teilnutzung des Bades ist eine Verringerung des zu leistenden Entgeltes möglich.

Ob ein Bad einem Verein zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird, entscheidet die Verwaltung unter Berücksichtigung des Personalaufwandes und dem Interesse der Öffentlichkeit.

Findet eine Veranstaltung unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt und dient diese der Werbung für die Bäder, so kann die Verwaltung eine geringere als die vorgesehene Entschädigung fordern oder die Entschädigung erlassen. Gleiches gilt, wenn ein Bad nur teilweise einem Verein zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen wird.

Steht das Bad aus unvorhergesehenen Gründen nicht zur Verfügung, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

F. Entgelte für Schulen und Vereine

Für Schulen und Vereine (gilt nur für die vereinbarten regulären Trainingszeiten) findet eine verwaltungsinterne Leistungsverrechnung statt. Basis ist der geringste Eintrittspreis nach der 400-Punkte-Karte.